



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Beantwortung der Interpellation [2014/367](#) von Andreas Bammatter vom 30. Oktober 2014 betreffend "BiodiverCity - Biodiversität im Siedlungsraum im Kanton BL"

Datum: 9. Dezember 2014

Nummer: 2014-367

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2014/367

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation [2014/367](#) von Andreas Bammatter vom 30. Oktober 2014 betreffend "BiodiverCity - Biodiversität im Siedlungsraum im Kanton BL"

vom 09. Dezember 2014

1. Ausgangslage

Am 30. Oktober 2014 reichte Andreas Bammatter die Interpellation [2014/367](#) betreffend "BiodiverCity - Biodiversität im Siedlungsraum in Kanton BL" mit folgendem Wortlaut ein:

Erkenntnisse des nationalen Forschungsprogramms NFP54 "Sustainable Development of the Built Environment"

Eine grosse Mehrheit der Schweizer Bevölkerung (72 %) lebt heute in städtischen Räumen. Gesundheit und Lebensqualität der Bevölkerung werden mit Erholung in der Natur und Erfahrung von Natur in Verbindung gebracht. Biodiversität und Komplexität der Natur sind wichtige Voraussetzungen für ein langfristiges Funktionieren von Ökosystemen. Städtische Biodiversität sowie die Einstellung der Einwohnerinnen und Einwohner dazu wurden untersucht, um die Bedürfnisse der Bewohner zu identifizieren und die Schlüsselfaktoren zu bezeichnen, die Lebensqualität und Vielfalt in der städtischen Umwelt positiv beeinflussen. In Anbetracht der Wichtigkeit von Nutzbarkeit und Zugänglichkeit für die Bevölkerung müssen Massnahmen zur Förderung der Biodiversität im Siedlungsraum zwingend die menschliche Komponente berücksichtigen. Es muss eine Überlappung zwischen ökologisch wünschenswerten Lebensraumvariablen und von den Bewohnern bevorzugten Landschaftsvariablen gefunden werden. Diese Überlappung ist fallspezifisch und hängt von den Bedürfnissen der Nutzer und Nutzerinnen eines bestimmten Raumes ab. Der Raum muss gleichzeitig die gewünschte Artenvielfalt und die notwendigen Lebensräume zur Verfügung stellen. Diese Anforderungen an ein Gebiet sind jedoch überraschend gut miteinander vereinbar, da die Resultate zeigen, dass strukturelle und pflanzliche Komplexität die dominierenden Eigenschaften der von den Bewohnern bevorzugten städtischen Landschaftsformen sind. Die Bevorzugung von bestimmten Lebensräumen kann zudem noch erhöht werden, indem der Öffentlichkeit Informationen über den ökologischen Wert solcher Lebensräume angeboten wird - etwa durch den Gebrauch von besonders attraktiven Arten (Flaggschiffarten). Die Resultate zeigen, dass Nutzbarkeit von und Zugang zu Natur bedeutende Faktoren sind, die zur Lebensqualität beitragen.

Fragen:

1. *Welchen Stellenwert misst der Kanton im Hinblick auf die Siedlungspläne (z.B. Innovationsparks, Grossüberbauungen, Quartierplanungen) der Thematik "BiodiverCity" zu?*
2. *Wie wird dies sichtbar?*
 - 2.1 *Zuständige Dienststelle*
 - 2.2 *Massnahmen*
 - 2.3 *Reglemente*
 - 2.4 *Information an und für die Bevölkerung*

2. Stellungnahme des Regierungsrates zu den einzelnen Fragen

1. *Welchen Stellenwert misst der Kanton im Hinblick auf die Siedlungspläne (z.B. Innovationsparks, Grossüberbauungen, Quartierplanungen) der Thematik "BiodiverCity" zu?*

Der Kanton misst dem Thema „Natur im Siedlungsraum, urbaner Biodiversität oder eben BiodiverCity einen hohen Stellenwert zu. Das kantonale Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz verpflichtet den Kanton zum ökologischen Ausgleich mit naturnaher und standortgemässer Vegetation auch innerhalb von Siedlungen (§ 9 Abs. 2).

2. *Wie wird dies sichtbar?*

Das Siedlungsgebiet in unserem Kanton zeichnet sich insbesondere in Wohnzonen durch relativ grosszügige Grünflächen aus, die von den Grundeigentümerschaften gehegt und gepflegt werden. In Gärten, Grünflächen und Parkanlagen liegt aber noch ein hohes, oft nicht genutztes Potenzial, um einheimischen Pflanzen und Tieren bessere Lebensbedingungen zu bieten. Dabei geht es keineswegs darum, die Siedlungen in Naturschutzgebiete umzuwandeln. Garten und Gartenkultur sind untrennbar mit dem Menschen verbunden. Jedoch wird ein optimales Neben- und Miteinander von Nutzung und Natur angestrebt, was auch die Lebensqualität des Siedlungsgebietes erhöht. Im Vordergrund steht insbesondere die naturnahe Gestaltung von öffentlichen Grün- und Freiflächen mit geeigneten, standorttypischen Materialien unter Verwendung vorwiegend einheimischer Pflanzenarten. Diese sind ihrerseits auch die Lebensgrundlage für seltene und gefährdete Tierarten.

Besonders im Bereich der Überprüfung der Zonenpläne Siedlung und der Quartierpläne wird ein besonderes Augenmerk auf die Ausscheidung von genügend naturnahen Grünräumen gelegt, wobei aber auch dem Aspekt der Eigentumsgarantie gebührend Rechnung zu tragen ist. Für die Erarbeitung eines Zonenplans wird ein Naturinventar eingefordert (Siehe 2.2.2. Massnahmen)

2.1 Zuständige Dienststelle

Zuständig ist heute das Amt für Raumplanung der Bau- und Umweltschutzdirektion (Abteilung Natur und Landschaft), wobei sich auch die Natur- und Landschaftsschutzkommission aktiv im Rahmen ihrer Aufgaben (§ 20 NLG) einbringt.

Ab 1.1.2015 wird die Abteilung Natur und Landschaft (NL) organisatorisch als Abteilung der Dienststelle „Landwirtschaftliches Zentrum Ebenrain“ (LZE, Direktion: VGD) angehören (RRB Nr. 1480 v. 30.9.2014). Damit wird dies auch ein gewichtiges Thema in der Dienststelle LZE.

2.2 Massnahmen?

Gemäss kantonalem Natur- und Landschaftsschutzgesetz (NLG) vom 20. November 1991 sind die Gemeinden zur Erhaltung und Förderung der einheimischen Biodiversität und zum Schutz des heimatlichen Landschaftsbildes verpflichtet (§§ 3 und 1 NLG). Zur Vernetzung isolierter Biotope fördern sie den ökologischen Ausgleich inner- und ausserhalb des Siedlungsgebietes (§ 9 NLG). Im Rahmen ihrer raum- und nutzungsplanerischen Aufgaben erlassen sie die erforderlichen Schutzbestimmungen (§ 10 NLG). Als Grundlage dazu erarbeiten sie Fachgutachten (= Naturinventar) (§ 11 NLG).

Bei der Siedlungs- und Landschaftsplanung sind deshalb folgende Randbedingungen zwingend zu erfüllen:

- Naturschutzfachliche Erhebung (Naturinventar) der schutzwürdigen Naturobjekte gemäss §§ 4-7 NLG (Hecken, Einzelbäume, Fliessgewässer mit Uferbereichen, Wegböschungen, Magerwiesen und -weiden, Trockenmauern, Obstgärten, Standorte mit schutzwürdigen Arten, Feuchtstandorte, Objekte der ehemaligen Kulturlandschaft, Gebäude oder Teile von Bauten, welche als Lebensraum für geschützte Tier- und Pflanzenarten bedeutsam sind etc.) mit präziser Beschreibung, Schutzziele, Schutz- und Pflegemassnahmen sowie der Bedeutung im lokalen Vergleich aufgrund ökologischer, natur- und heimatkundlicher Kriterien.
- Verbindliche Umsetzung des Inventars in den Zonenvorschriften mit Bestimmungen über Schutzziele und Pflegemassnahmen sowie über den Vollzug.
- Konzeptionelle Integration des ökologischen Ausgleichs in den Zonenvorschriften gemäss Art. 18b des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) und Art. 15 der dazugehörigen Verordnung (NHV), § 9 NLG mit zonenspezifischen Regelungen (Extensivierungs- und Aufwertungsmassnahmen, ökologische Vernetzungsachsen).
- Ausscheidung von Uferschutzzonen gemäss § 29 Abs.2 lit.d des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) und § 13 der dazugehörigen Verordnung (RBV) entlang aller Gewässer mit auch ökologisch ausreichender Breite (detaillierte, vermasste Darstellung, evtl. mit Massangaben) gemäss Richtlinien des Bundesamtes für Wasser und Geologie und des Bundesamtes für Umwelt ("Schlüsselkurve" des Bundes) bzw. Ausscheidung des Gewässerraums gemäss revidiertem Gewässerschutzgesetz und zugehöriger Verordnung.
- Die Vernetzung isolierter Lebensräume mitsamt ihren Tier- und Pflanzenarten ist zu fördern (§ 9 NLG).
- Berücksichtigung der im kantonalen Inventar geschützten Naturobjekte im orientierenden Inhalt des Nutzungsplanes (§ 11 NLG).
- Umsetzung der Vorranggebiete Natur und der Vorranggebiete Landschaft gemäss kantonalem Richtplan in der Nutzungsplanung (KRIP, Objektblätter L3.1 resp. L3.2).
- Berücksichtigung der kantonalen Inventare (Reptilieninventar beider Basel, Ornithologisches Inventar beider Basel etc.).

Für die Beurteilung von Quartierplänen wird ein besonders Augenmerk auf folgendes gerichtet:

- Schützenswerte Naturobjekte gemäss § 6 NLG sind zu erfassen und zu sichern bzw. es sind Voraussetzungen für deren Entstehung zu schaffen (z. B. gezielte Förderung von Nistmöglichkeiten für Gebäudebrüter, hochwertige Begrünung von Flachdächern, naturnahe Grünflächen, Baumreihen etc.) z.B. mittels Festlegung einer Grünflächenziffer.
- Isolierte Lebensräume mitsamt ihren Tier- und Pflanzenarten sind zu vernetzen. Es ist für ökologischen Ausgleich mit Feldgehölzen, Hecken, Fliessgewässer, Uferbestockungen, Ackerrandstreifen oder mit anderer naturnaher und standortgemässer Vegetation zu sorgen.

Die Bepflanzung und Gestaltung der Freiflächen hat grundsätzlich naturnah mit einheimischen, standortgerechten Arten zu erfolgen. Eine Liste mit entsprechenden einheimischen Pflanzen ist auf der Webseite des Amtes für Raumplanung/ Abt. Natur und Landschaft vorhanden (<http://www.baselland.ch/Gartengestaltung.291689.0.html>). Diese Webseite enthält noch weitere Informationen und Tipps für eine naturnahe Gartengestaltung.

Überdies sind bereits zonenrechtlich ausgeschiedene Grünelemente zu berücksichtigen und grossflächig verglaste Fassaden sind vogelsicher zu gestalten, um unerwünschte Vogelkollisionen zu vermeiden.

2.3 Reglemente?

Verschiedene Gesetzesgrundlagen, wie unter anderem das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG), das kantonale Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (NLG) und das kantonale Raumplanungs- und Baugesetz (RBG).

2.4 Information an und für die Bevölkerung?

Information und Beratung werden hauptsächlich im Rahmen einer Prüfung der Zonenpläne, Quartierpläne und Baugesuche geboten (spezifisch den betroffenen Gemeinden, Planungsbüros und Gesuchstellern).

Liestal, 09. Dezember 2014

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident:

Isaac Reber

der Landschreiber:

Peter Vetter